

Bezirkshauptmannschaft Melk,

Z:IX-595/4.

am 9. Oktober 1931.

Alte Linde am Marktplatz in Kilb;
Erklärung als Naturdenkmal.

B e s c h e i d.

Über Antrag der n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien wird von den im Gemeindegebiete Kilb, Parzelle Nr. 1291/1 stehenden beiden alten Linden der eine gesunde Baum wegen ihres besonderen Gepräges, das sie dem Landschaftsbilde verleiht, von der Bezirkshauptmannschaft Melk gemäß § 2 des Gesetzes vom 3. Juli 1924, LGBI. Nr. 130 als Naturdenkmal erklärt.

Jede vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigung dieses Baumes wird bestraft.

Der im Gegenstande ergangene h.ä. Bescheid vom 17. Juli 1931, Z:IX-503/2 wird außer Kraft gesetzt.

Gegen diesen Bescheid steht dem Koloman Fischl, Gastwirt in Kilb als Grundeigentümer die binnen zwei Wochen bei der Bezirkshauptmannschaft Melk schriftlich oder telegrafisch einzubringende Berufung offen.

Ergeht an:

- 1.) die n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz in Wien 1.,
Herrengasse 9, z.Z:L.F.13 vom 7.
Oktober 1931;
- 2.) die Bezirkslandwirtschaftskammer in M a n k;
- 3.) Herrn Koloman F i s c h l, Gastwirt in K i l b 44;
- 4.) den Herrn Bürgermeister in K i l b mit dem Auftrage, die Erklärung /Absatz 1 und 2 dieses Bescheides/ durch Anschlag an der Amtstafel zur allgemeinen Kenntnis zu bringen.

Für den Bezirkshauptmann :



L.f. 13/1
n.ö. Landesfachstelle für Naturschutz
Z:IX-13/1; eing. am 10.10.31. — Bg.

Bezirkshauptmannschaft Melk
3390 Melk, Abt Karl Str. 23 u. 25 a
Parteienverkehr Di, Do, Fr, 8.00-12.00, Di 13.00-15.00 Uhr
Abendparteiverkehr Mo 13.00-19.00 Uhr
TELEFAX 02752/2381-40

Bezirkshauptmannschaft Melk, 3390
Herrn und Frau
Hubert und Anneliese Fischl

Kirchenplatz 1
3233 Kilb

Beilagen

9-N-8960/3

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug	Bearbeiter	(02752) 2381	Datum
	Mödlagl	DW 31	5. Dezember 1989

Betrifft
Zwei Linden (Naturdenkmal Nr. 16) in der KG und Marktgemeinde
Kilb, teilweiser Widerruf

Bescheid

Die mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Melk vom
17. Juli 1981, Zl. IX-503/2, ausgesprochene Naturdenkmalerklärung
von zwei Linden auf Parz. 1291/1, KG Kilb, wird teilweise wider-
rufen. Der Widerruf bezieht sich auf die östlich des Nebenein-
ganges an der Nordseite des Gasthauses Fischl stockenden Linde.

Rechtsgrundlagen:

§ 9 Abs. 8 Ziff. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl. 5500-3

Begründung

Die Erklärung zum Naturdenkmal ist zu widerrufen, wenn der
Zustand des Naturdenkmals eine Gefährdung für Personen oder
Sachen darstellt, eine wesentliche Änderung der Eigenschaften,
die zur Erklärung zum Naturdenkmal geführt haben, eingetreten
ist oder das geschützte Objekt nicht mehr besteht. Die gutäch-
tliche Stellungnahme des Amtssachverständigen für Naturschutz
besagt, daß die gegenständliche Linde einen derart desolaten
Zustand aufweist, daß eine Sanierung nicht mehr möglich ist.
Der Standort der Linde befindet sich mitten im Marktgebiet und
in unmittelbarer Nähe der Bundesstraße von St. Pölten nach
Mank, es ist daher eine Gefährdung von Personen und Sachgütern
gegeben.

Rechtsmittelbelehrung

Es besteht das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen.
Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Melk eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien (2-fach nach Rechtskraft des Bescheides):
3. das Bezirksgericht Mank, 3240 Mank mit dem Ersuchen, diese Verfügung im Grundbuch ersichtlich zu machen und einen diesbezüglichen Gerichtsbeschuß zu übersenden:
4. die Umweltschutzkanzlei des Landes Niederösterreich, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien:
5. den Herrn Bürgermeister der Marktgemeinde Kilb:
6. das NÖ Gebietsbauamt III, 3100 St. Pölten:
7. die Abteilung 14 im Hause.

Für den Bezirkshauptmann

(Dr. Leiss)

Dieser Bescheid ist mit 28.12.1989
in Rechtskraft erwachsen

Melk, am 8.1.1990

Für den/Bezirkshauptmann:



hinf